



Presse-Informationen (Nr. 2/2020)

Die Standard-Fachkommission im ZDRK gibt bekannt

Die Standard-Fachkommission hat am 12.06.2020 im Rahmen einer Telefonkonferenz als Ersatz für unsere Arbeitstagung in Speyer nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit veröffentlicht werden und Gültigkeit erlangen.

1. Zulassung neuer Neuzüchtungen bzw. Nachzüchtungen

Als Neuzüchtungen **zugelassen** wurden aufgrund der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen:

1. Zwerg-Satin sallanderfarbig
2. Kleine Wiener dunkel- und eisengrau

Jungtiere können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung mit dem Zusatz „N“ vor dem Vereinskennzeichen gekennzeichnet werden. Die Musterbeschreibungen werden demnächst auf der Internetseite der Standardfachkommission (www.standardfachkommssion.de) zur Verfügung stehen.

Betroffene Landesverbände, denen entsprechende Züchtungsanträge vorliegen, können nun eine Zuchtgenehmigung erteilen und erhalten in Kürze von der Standardfachkommission des ZDRK eine Registrierungsbestätigung.

2. Ohrenlänge Weiße Hotot

Die ideale Länge der Ohren der Weißen Hotot wird um 1 cm erweitert. Entsprechend verändert sich das Höchstmaß der Ohrenlänge bei den schweren Fehler ebenfalls um 1 cm..

Ideale Länge von 11,0 cm bis 13,5 cm

Schwere Fehler: Ohrenlänge unter 10,0 oder über 14,5 cm

Das bisherige Ohrenmaß war mit den Clubs abgestimmt. Auf Antrag haben wir uns zu der Änderung ausnahmsweise entschlossen, da im Europastandard eine längere Maßangabe für die Ohrenlänge angegeben ist.

3. Anerkennung Graue Wiener eisengrau

Auf Grund einer Eingabe wurde beschlossen, die Grauen Wiener in eisengrau anzuerkennen. Auf Grund der genetischen Nähe zu den Grauen Wiener dunkelgrau wurde auf ein Neuzüchtungsverfahren verzichtet. Für die Entscheidung haben unter anderen auch Aspekte des Tierschutzes gesprochen, da somit mehr Tiere ausstellungsfähig sind.

Bezüglich der Anmeldung zur Bewertung verweisen wir auf den Allgemeinen Teil Bewertung der grauen Farbenschläge Seite A 42.

4. Anpassungen der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB)

Einige Neuregelungen und Anpassung an die gelebte Praxis im ZDRK erforderten auch eine Anpassung der AAB. Die Überarbeitung der relevanten Paragraphen der AAB wurde in der Standard-Fachkommission des ZDRK beraten und in der erweiterten Präsidiums-Sitzung des ZDRK am 13. Juni 2020 beschlossen. Dies betrifft im Einzelnen:

Ergänzung: AAB Seite 45 unter Pkt. Kostenbeitrag

Nach Zuchtgruppenpreise wird der nachstehend unterstrichene Text ergänzt:

Über die Kosten aus den Zuchtgruppengebühren und die Vergabe der Zuchtgruppenpreise, Sieger und Klassensieger und weitere vergebene Ehrenpreise sowie über die Vergabe bzw. Verwendung der gespendeten Ehrenpreise und Ehrenpreisgelder ist dem ZDRK-Präsidenten von der Ausstellungsleitung bis spätestens 6 Wochen vor der nächsten ZDRK-Bundestagung eine differenzierte Abrechnung vorzulegen.

Ergänzung AAB 49 Pkt 17:

Zum bestehenden Text wird folgendes nachstehend ergänzt.

„Die jeweilige Anzahl wird von der Ausstellungsleitung festgelegt, wobei die offiziellen Fachorgane gleichartig berücksichtigt werden“.

Ergänzung AAB 50 Pkt 24:

Zum bestehenden Text wird folgendes nachstehend ergänzt.

„Darüber hinaus ist dem ZDRK und der ZDRK-Jugendabteilung ein kostenfreier Stand zu Verfügung zu stellen. Bei entsprechender Gegenleistung von den Fachorganen in Form von ausreichenden Werbemaßnahmen wird den Fachorganen ein Stand nach Möglichkeit in der Nähe des ZDRK-Standes kostenfrei angeboten.“

AAB 16 § 12 Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungen Absatz 4

Der vierte Absatz wird wie folgt geändert:

Text bisher:

„Mit der Anmeldung von Neuzüchtungen und Nachzuchten zur Ausstellung sind eine Kopie der Genehmigung durch den Landesverband und – außer bei BKS und BRS – die offiziell von der Standard-Fachkommission des ZDRK herausgegebene Musterbeschreibung einzureichen. Diese kann beim Landesverband oder bei der Redaktion der Standard-Fachkommission angefordert werden.“

Neu:

„Mit der Anmeldung von Neuzüchtungen und Nachzuchten zur Ausstellung ist eine Kopie der Züchtungs- und Kennzeichnungsgenehmigung durch den Landesverband vorzulegen. Die offiziell von der Standard-Fachkommission des ZDRK herausgegebene Musterbeschreibung steht der jeweiligen Ausstellungsleitung und den Züchtern unter www.standardfachkommission.de zur Verfügung.“

Die Änderung gewährleistet, dass zu der Bewertung immer eine aktuelle Musterbeschreibung für Neuzüchtungen und Nachzuchten vorliegt. Es ist auch ökonomischer, da nicht jeder Aussteller die Musterbeschreibung einreichen muss.

AAB 21 §21 „Bewertung – Preisrichterverpflichtung“, (Seite 21, hinter Absatz 8 wird folgender Absatz ergänzt:

„Hinsichtlich der Berufung für die Bewertung auf Europaschauen und rassebezogenen Europaschauen sind die Reglements des Europaverbandes maßgebend.“

Das Reglement kann auf der Internetseite des Europaverbandes eingesehen werden.

Klarstellung zur Bewertung von Neuzüchtungen:

Neuzüchtungen ohne zusätzliches N im rechten Ohr bleiben immer ohne Bewertung. Eine Bescheinigung des Vereins ist hier nicht möglich. (vgl. § 4 Zulassung zu den Ausstellungen Seite 10ff)

Diese Festlegungen sind mit der heutigen Veröffentlichung gültig. Entsprechende neue Einlegeblätter werden für den Standard 2018 erstellt und über die üblichen Wege vertrieben.

5. Änderung der Voraussetzungen einer Zulassung einer Neuzüchtung/ Nachzüchtung vgl. Merkblatt für die Standardkommissionen der Landesverbände

Leider mussten wir in der Vergangenheit ein Missverhältnis zwischen den vorliegenden Anträgen auf die Zulassung einer Neuzüchtung/Nachzüchtung und der nach der Zulassung als Neuzüchtung tatsächlichen züchterischen Aktivität feststellen.

Aus diesem Grund haben wir beschlossen, die Kriterien wie folgt zu ergänzen. Neben den bestehenden Unterlagen ist zudem eine Kautionszahlung von 100,00 € einzuzahlen. Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingereicht, wenn auch die Kautionszahlung eingezahlt wurde. Diese wird bei nachweislicher Aufnahme der Zucht zurückgezahlt. Die Kautionszahlung wird auch zurückgezahlt, wenn die Neuzüchtung die Kriterien für eine Zulassung nicht erfüllt oder die Aufnahme der Zucht aus höherer Gewalt, z.B. Tod des Antragsstellers nicht möglich ist.

Falls die Zucht der Neuzüchtung nicht aufgenommen wird, fällt die Kautionszahlung dem ZDRK nach 2 Jahren ab Zulassung, zu. Die Kontodaten für die Einzahlung sind auf dem Merkblatt für Neuzüchtungen hinterlegt und kann auf der Internetseite der Standard-Fachkommission heruntergeladen werden. Diese Regelung ist für alle ab dem 01.01.2021 neu angemeldeten Neuzüchtungen anzuwenden.

Kulmbach, im Juni 2020

Markus Eber Redaktion der Standard-Fachkommission im ZDRK